



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alsterufer 1, 20354 Hamburg

New Work SE
Frau Anette Weber
Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Dammthorstraße 30
20354 Hamburg

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alsterufer 1
20354 Hamburg
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg
www.pwc.de

Tel.: +49 40 6378-1659
Fax: +49 40 6378 1035
niklas.wilke@pwc.com

26. Februar 2020

Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers nach Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Sehr geehrte Frau Weber,

Sie haben uns gebeten, zur Vorbereitung des Vorschlags für die Wahl als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der New Work SE zum 31. Dezember 2020 eine Erklärung i.S.d. Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung „eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und den Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insb. auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.“

Hierzu geben wir folgende Erklärung ab, die sich jeweils auf unsere Gesellschaft selbst, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie nach den anwendbaren europarechtlichen und deutschen gesetzlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften (insb. Artikel 4, 5, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 43 und 49 WPO, §§ 28 ff. BS WP/vBP) auch auf einen erweiterten Personenkreis bezieht. Hierzu gehören insb. die

...

Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, sowie die mit uns verbundenen oder in unserem Netzwerk zusammengeschlossenen Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter unserer Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft in Bezug auf deren berufliche Beziehungen i.S.d. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, für uns tätige Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sowie ggf. auch die Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie sowie sonstige Familienmitglieder dieser Personen, die seit mindestens einem Jahr mit diesen in einem Haushalt leben.

1. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. auch für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs sowie für eine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur New Work SE, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem Unternehmen, das mehr als 20 % der Anteile der New Work SE besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB).
2. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. für das Halten von Anteilen oder das Bestehen von anderen nicht nur unwesentlichen finanziellen Interessen an der New Work SE oder das Halten einer Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der New Work SE verbunden ist oder von ihr mehr als 20 % der Anteile besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB).

Eine Umsatzabhängigkeit i.S.d. Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 besteht nicht, da wir in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht mehr als 15 % der insgesamt vereinnahmten Honorare aus unserer beruflichen Tätigkeit für die New Work SE bezogen haben und dies auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist.

Als Honorar für die Prüfung des Konzernabschlusses und der Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens und dessen Tochterunternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr haben wir (unter Einschluss der mit uns verbundenen deutschen Unternehmen) insgesamt einen Betrag in Höhe von TEUR 241 berechnet (Abschlussprüfungsleistungen). Über die

zuvor genannten Honorare hinaus haben wir im vorausgegangenen Geschäftsjahr für andere Leistungen von diesen Unternehmen insgesamt Honorare in Höhe von TEUR 5 berechnet. Dabei entfielen

- auf andere Bestätigungsleistungen TEUR 5 und
- auf sonstige Leistungen TEUR 0

Für das folgende, d.h. das zu prüfende Geschäftsjahr, sind bisher Aufträge für andere Leistungen mit einem Honorarvolumen von voraussichtlich TEUR 0 vereinbart.

3. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine persönlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. für enge familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen zu Organmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens.
4. Wir tragen dafür Sorge, dass sich Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben. Wir stellen sicher, dass weder wir selbst noch ein Mitglied unseres Netzwerks direkt oder indirekt für die New Work SE, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a HGB innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks erbracht haben oder erbringen werden.

Dies betrifft in Deutschland

- Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit
 - Lohnsteuer,
 - Zöllen;
- Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist;
- die Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen;
- die Lohn- und Gehaltsabrechnung;
- juristische Leistungen im Zusammenhang mit

- allgemeiner Beratung,
- Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und
- Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision des geprüften Unternehmens;
- Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens;
- Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens;
- Personaldienstleistungen in Bezug auf
 - bestimmte Mitglieder der Unternehmensleitung,
 - Aufbau der Organisationsstruktur und
 - Kostenkontrolle.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass im zu prüfenden und im vorausgegangenen Geschäftsjahr keine nach Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unzulässigen Leistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung oder Kontrolle von Finanzinformationssystemen zum Einsatz kommen, erbracht wurden und wir stellen sicher, dass bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks keine solchen Leistungen erbracht werden.

Ferner erbringen wir über die Prüfungstätigkeiten hinaus gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB

- weder verbotene Steuerberatungsleistungen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in dem zu prüfenden Geschäftsjahr
- noch verbotene Bewertungsleistungen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks,

die sich jeweils einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.

- Wir stellen sicher, dass die Vorschriften über die interne Rotation gemäß Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) eingehalten werden.

Im Falle einer erneuten Bestellung wird die ununterbrochene Mandatsdauer 6 Jahre betragen. Damit sind die gesetzlich festgelegten Bedingungen der Einhaltung der Höchstlaufzeit (sog. externe Rotation) erfüllt (Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 4, Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 318 Abs. 1a, 340k Abs. 1 Satz 1 341k Abs. 1 Satz 2 HGB).

- Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Sachverhalte, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten.

Unsere Praxisorganisation entspricht den Anforderungen des IDW Prüfungsstandards zur Qualitätssicherung: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1). Aufgrund dessen sind bspw. unsere Organmitglieder und Prüfungsmitarbeiter dienstvertraglich verpflichtet, keine Finanzanlagen zu halten, die zu einem Ausschluss wegen finanzieller Beziehungen führen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung lassen wir uns von den betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen bestätigen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die Eintragung nach §§ 38 Nr. 2 Buchst. f, 57a WPO als gesetzlicher Abschlussprüfer vorgenommen worden ist.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Aufsichtsrats/des Prüfungsausschusses der New Work SE und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Die Abgabe dieser Unabhängigkeitserklärung nach Nummer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex dient auch unserer Erklärung über die Unabhängigkeit nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Nach Artikel 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 haben wir gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich zu erklären, dass wir bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig von dem geprüften Unternehmen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Erklärung über die Unabhängigkeit nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist (Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).


Wir sind gerne bereit, den in diesem Schreiben dargestellten Themenkreis mit Ihnen vertiefend zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Niklas Wilke
Wirtschaftsprüfer



ppa. Alexander Schucht
Wirtschaftsprüfer

cc: Herrn Rene Springer, New Work SE